



SOZIJETÄT  
JÜRGEN GEILING  
&  
PARTNER GbR

Steuerberater · vereid. Buchprüfer · Rechtsanwälte

[www.infoforum-polen.de](http://www.infoforum-polen.de)



## Infobrief Polen

Steuerberater und vereid. Buchprüfer Jürgen Geiling  
Rechtsanwalt Christian Geiling

Goethestraße 8	Schmidstraße 16
93413 Cham	94234 Viechtach
Tel.: 0 99 71 / 85 19-0	Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 71 / 85 19-19	Fax: 0 99 42 / 94 71-10
eMail: <a href="mailto:cham@jgp.de">cham@jgp.de</a>	eMail: <a href="mailto:viechtach@jgp.de">viechtach@jgp.de</a>

[www.jgp.de](http://www.jgp.de)

[www.infoforum-polen.de](http://www.infoforum-polen.de)

Cham, November/Dezember 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

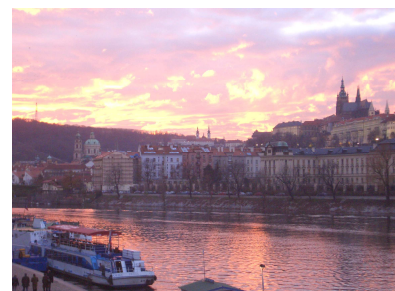
für viele Unternehmen ist das Thema der **Entsendung der polnischen Arbeitskräfte nach Deutschland** und insbesondere der **rechtzeitige Erhalt der Bescheinigungen E 101 bzw. E 102** ein bekanntes Problem. Daher sind wir sicher, dass Sie Neuigkeiten in diesem Bereich, über die wir heute in unserem Infobrief Polen berichten möchten, interessieren dürften.

### Neue Vereinbarung zwischen ZUS und DVKA

Nach der letzten Gesprächsrunde zwischen der polnischen Sozialversicherungsanstalt ZUS und der

Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA) wurden neue Grundsätze für die Ausnahmevereinbarungen, welche zwischen den beiden Institutionen im Hinblick auf ins Ausland entsandten Arbeitnehmer geschlossen werden, besprochen.

Die deutsche Seite hat ihre neue Praxis vorgestellt, die sie bei der Bearbeitung der Anträge auf eine Ausnahmevereinbarung aufgrund Art. 17 der Verordnung EWG Nr 1408/71 anwenden wird.



Ein Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung wird gestellt, wenn gewünscht wird, dass ein polnischer Arbeitnehmer, welcher zur Arbeit nach Deutschland entsendet wurde, weiterhin der polnischen Sozialversicherung unterliegt und entsprechende Beiträge für ihn weiterhin in Polen entrichtet werden dürfen.

Ein solcher Antrag ist notwendig, wenn:

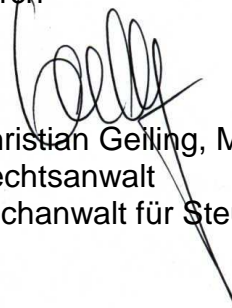
- a) entweder eine Fachkraft vom Anfang an für eine längere Zeit als 12 Monate entsendet werden soll oder
- b) wenn nach 12 Monaten (E 101) und einer Verlängerung um weitere 12 Monate (E 102) nur noch Art. 17 in Anspruch genommen werden kann, damit für den Arbeitnehmer weiterhin die polnischen Sozialversicherungsvorschriften gelten.

DVKA wird solchen Anträgen auf eine Ausnahmevereinbarung ihre Zustimmung erteilen, wenn die gesamte Zeit, in der der Arbeitnehmer in Deutschland gearbeitet hat, den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreitet. Berücksichtigt werden dabei alle Entsendezeiten nach Deutschland (aufgrund der bestätigten Formulare D/PL 101, E 101, E 102) und auch Pausen zwischen der einzelnen Entsendezeiten, wenn diese kürzer als 12 Monate waren.

Wenn eine 12-monatige Pause gegeben ist, darf der polnische Arbeitnehmer wieder für 5 Jahre in dem polnischen Sozialversicherungssystem versichert bleiben. Der Arbeitnehmer soll jedoch in dieser 12-monatigen Pause eine Beschäftigung in Polen ausüben.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!**

Mit freundlichen Grüßen  
**Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR**  
durch



Christian Geiling, MBA  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

